

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Revidiert an der GV vom 7. Dezember 2021

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958
- das Bundesgesetz über die Ordnungsbussen (OBG) vom 18.03.2016
- die Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20.10.2004

folgendes Reglement:

Artikel 1

Zweck

Die öffentlichen Parkplätze werden zur Erreichung folgender Ziele bewirtschaftet:

- Zweckmässige Nutzung des vorhandenen Parkraumes,
- Erreichung einer geordneten Parkierung,
- Abgeltung für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung.

Artikel 2

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern, ohne Zweiradfahrzeuge (Motorräder, Mofas u.ä.) und Motorfahrzeuge für Behinderte, auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Moosseedorf befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglements mit den privaten Grundeigentümern vereinbart wurde.

Artikel 3

Bewirtschaftungsarten

- ¹⁾ Die Bewirtschaftung kann mittels "Blauer Zone", Parkzonen, Parkbewilligungen, Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen erfolgen.
- 2) Die Bewirtschaftungsart wird vom Gemeinderat bestimmt.
- 3) Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche fest.
- ⁴⁾ Der Gemeinderat kann für bestimmte Gebiete oder Personenkreise separate Parkkarten ausgeben (z.B. Strandbad, Gemeindeangestellte, Lehrkräfte).

Artikel 4

Parkbewilligung

- ¹⁾ Zum Bezug von Parkbewilligungen sind berechtigt:
- a) In der Gemeinde wohnende und schriftenpolizeiliche gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner.
- b) Mitarbeiter von Betrieben die in der entsprechenden Parkzone ansässig

- sind, sofern sie für die Berufsausübung zwingend und regelmässig auf Ihr Fahrzeug angewiesen sind.
- c) Weitere Personen, wie Gemeindekrankenschwestern, Ärzte, etc., welche zwingend und regelmässig auf eine Parkierungsmöglichkeit angewiesen sind, sofern nicht genügend privater Parkraum besteht.

2)

- 3) Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkbewilligung.
- ⁴⁾ Die Parkbewilligung begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.
- ⁵⁾ Die Parkbewilligung berechtigt zum Parkieren eines Motorwagens auf den öffentlichen Parkfeldern. Die Dauerparkierung ist verboten.
- ⁶⁾ Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. wegen Baustellen, Veranstaltungen etc.).

Artikel 5

Gebührenpflicht

¹⁾Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung ist gebührenpflichtig.

Gebührenrahmen

- ²⁾ Für die konkrete Festsetzung der Gebühren bei blauen Zonen, Parkbewilligungen, Parkuhren und Ticketautomaten ist der Gemeinderat zuständig. Die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren sind nach deren Festlegung und nach Änderungen zu veröffentlichen.
- 3) Es gilt folgender Gebührenrahmen:
- a) Parkplätze:

min. CHF 0.50 und max. CHF 1.00 für die erste halbe Stunde, degressive Steigerung bis min. CHF 6.00 und max. CHF 12.00 für eine Parkzeit von 24 Stunden.

b) Parkbewilligungen:

min. CHF 30.00 und max. CHF 90.00 pro Monat oder min. CHF 240.00 und max. CHF 720.00 pro Jahr.

- ⁴⁾Der Gemeinderat kann das Parkieren bis zu drei Stunden taxfrei bestimmen.
- ⁵⁾ Spezielle Bewilligungen (z.B. bei Anlässen etc.) erteilt der Gemeinderat.
- ⁶⁾ Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze.

Artikel 6

Wegfall der Voraussetzung/Entzug der Parkbewilligung

- ¹⁾ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkbewilligung, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 14 Tagen zurückzugeben.
- 2) Werden Parkbewilligungen vor Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgegeben

erfolgt eine reduzierte Rückerstattung der Gebühr. Es werden nur ganze Monate berücksichtigt.

³⁾ Wurde eine Parkbewilligung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

⁴⁾ Wer eine Parkbewilligung benötigt, dies jedoch nicht meldet, muss die geschuldete Gebühr nachzahlen.

Artikel 7

Ausführungsbestimmungen und Vollzug Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt den Vollzug.

Artikel 8

Strafbestimmungen

¹⁾Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Benützung der Parkplätze oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Vorschriften erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

²⁾ Die Bussenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 9

Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeindebehörde können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. November 1998 angenommen.

Moosseedorf, 8. Januar 1999

GEMEINDERAT MOOSSEEDORF

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sign. Irina Sautter

sign. Nicole Marte

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 6. November 1998 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger vom 9. Oktober 1998 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 10. Oktober 1998 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Moosseedorf, 8. Januar 1999

Die Gemeindeschreiberin

sign. Nicole Marte

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Genehmigungspflicht durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt entfällt mit dem neuen Gemeindegesetz vom 16. März 1998.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2009 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die 1. Änderungen zum vorliegenden Reglement wurden an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009 angenommen.

Moosseedorf, 18. Mai 2009

Gemeinderat Moosseedorf

sign. Peter Bill Gemeindepräsident sign. Peter Scholl Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 9. April 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 9. April 2009 und 8. Mai 2009 bekannt gemacht.

Moosseedorf, 18. Mai 2009

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

sign. Peter Scholl Leiter Verwaltung

GENEHMIGUNG

Die 2. Änderungen zum vorliegenden Reglement wurden an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012 angenommen.

Moosseedorf, 11. Dezember 2012

Gemeinderat Moosseedorf

sign. Peter Bill Gemeindepräsident sign. Peter Scholl Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 8. November 2012 bis 7. Dezember 2012 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Fraubrunner Anzeiger vom 2. November 2012 und 30. November 2012 bekannt gemacht.

Moosseedorf, 11. Dezember 2012

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

sign. Peter Scholl Leiter Verwaltung

GENEHMIGUNG

Die 3. Änderungen zum vorliegenden Reglement wurden an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 angenommen.

Moosseedorf, 7. Dezember 2021

Gemeinderat Moosseedorf

Stefan Meier Gemeindepräsident Peter Scholl Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. November 2021 bis 6. Dezember 2021 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Fraubrunner Anzeiger vom 5. November 2021 und 3. Dezember 2021 bekannt gemacht.

Moosseedorf, 7. Dezember 2021

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl Leiter Verwaltung